



**Die finanzielle Leistungsfähigkeit
Voraussetzung für die Eintragung in das Berufsverzeichnis der gewerblichen
Güterkraftverkehrsunternehmen**

Gesetz vom 6. Juni 1974, Nr. 298 in geltender Fassung, Verordnung (EG) vom 21. Oktober 2009, Nr. 1071, Verwaltungsdekret vom 25. November 2011, Nr. 291

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss im Falle einer Transporttätigkeit mit Kraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 1,5 Tonnen nachgewiesen werden.

Die Güterkraftverkehrsunternehmen müssen die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen, die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens verfügbar sein muss.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- 9.000,00 Euro als Grundbetrag, der das erste Kraftfahrzeug (Anhänger und Auflieger ausgenommen) des Unternehmens einschließt,
- ergänzt um 5.000,00 Euro für jedes zusätzliche Kraftfahrzeug, das für die Ausübung der gewerblichen Güterbeförderung verwendet wird.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss auch für gemietete Fahrzeuge, Fahrzeuge im Fruchtgenuss usw. nachgewiesen werden.

Es gibt drei Möglichkeiten die finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen:

1. Das Unternehmen legt eine Bestätigung eines Rechnungsprüfers vor, der anhand der Jahresabschlüsse nachweist, dass es über ein Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.
2. Das Unternehmen legt die **Bürgschaft** einer **Bank** oder einer **Versicherungsgesellschaft** vor, die zu Gunsten des **Landesberufsverzeichnisses der gewerblichen Güterkraftverkehrsunternehmen der Provinz Bozen** ausgestellt wurde. Die Bürgschaft einer Versicherungsgesellschaft beinhaltet eine Berufshaftpflichtversicherungspolizze und die Erklärung, jegliche Änderung schriftlich dem Berufsverzeichnis der gewerblichen GüKVV mitzuteilen.

Es wird empfohlen, die finanzielle Leistungsfähigkeit in der Höhe vorzulegen, die dem Fuhrpark entspricht, mit dem das Unternehmen vorhat die Tätigkeit des Transportunternehmens auszuüben. Infolge von Änderungen der Angaben im Berufsverzeichnis, wie zum Beispiel Rechtssitz oder Bezeichnung des Unternehmens, muss ein neuer Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit vorgelegt werden.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit muss jährlich erneuert und vorgelegt werden, außer es handelt sich um eine Bankbürgschaft, die stillschweigend verlängert wird.

Wichtig: Das Unternehmen ist verpflichtet, **innerhalb von 15 Tagen** dem zuständigen Berufsverzeichnis den Verlust der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit mitzuteilen und diese Voraussetzung muss entweder **innerhalb 60 Tagen ab Mitteilung** wieder gegeben sein oder, sofern das Unternehmen einen Finanzierungsplan vorlegt, hat es 6 Monate Zeit.

